

Erläuterungen

zur

**Verordnung vom 14. Februar 2007
über die Erstellung von DNA-Profilen im
Zivil- und im Verwaltungsbereich
(VDZV)**

1. Ausgangslage

Die Eidg. Räte haben am 8. Oktober 2004 das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen verabschiedet (GUMG; BBl **2004** 5483). Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt.

Das GUMG regelt u.a. die Verwendung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung in Zivil- und in Verwaltungsverfahren (Art. 32 und 33). Zudem bestimmt es, unter welchen Voraussetzungen Abstammungsgutachten ausserhalb eines behördlichen Verfahrens erstellt werden dürfen (Art. 34). Es ergänzt das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 (SR 363), das auf die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem, vermissten oder toten Personen ausserhalb des Strafverfahrens (Art. 1 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz) anwendbar ist.

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, missbräuchliche genetische Untersuchungen zu verhindern und die Qualität der genetischen Untersuchungen und der Interpretation ihrer Ergebnisse sicherzustellen. Der bundesrätliche Entwurf zum GUMG sah in Artikel 8 Absatz 4 vor, dass DNA-Profile nur von Laboratorien erstellt werden dürfen, die nach dem DNA-Profil-Gesetz vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement anerkannt sind. Die Botschaft führte dazu aus, dass die nach dem GUMG zugelassenen DNA-Profile nach den gleichen Grundsätzen erstellt werden wie diejenigen im Strafrechtsbereich. Deshalb sollen für beide Bereiche die gleichen Qualitätsanforderungen gelten. Im Laufe der parlamentarischen Beratung ist Artikel 8 Absatz 4 GUMG jedoch verselbständigt worden. Die Bestimmung lautet nun: *"DNA-Profile nach diesem Gesetz dürfen nur von Laboratorien erstellt werden, die vom Bund anerkannt sind. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung sowie die Aufsicht."*

Zur Durchsetzung dieser Anerkennungspflicht sieht das GUMG in Artikel 37 eine Strafnorm vor: Wer vorsätzlich genetische Untersuchungen durchführt, ohne über die nach Artikel 8 GUMG erforderliche Bewilligung bzw. Anerkennung zu verfügen, kann mit Haft oder Busse bestraft werden. Der Begriff "Untersuchung" im Sinne dieser Bestimmung erfasst nicht nur die Erstellung der DNA-Profile im engeren Sinne, sondern ist als Prozess zu verstehen, der auch die Entnahme der Probe, die Erstellung des Analyseberichts, die Erarbeitung des Gutachtens, die Mitteilung der Ergebnisse des Gutachtens sowie die Aufbewahrung der Proben miteinschliesst (vgl. Botschaft zum GUMG vom 11. September 2002, BBl **2002** 7361, Ziff. 2.1.1, Erläuterungen zu Art. 1). Wer an diesem Prozess beteiligt ist, kann grundsätzlich als Täter nach Artikel 37 GUMG bestraft werden.

Die Verordnung vom 14. Februar 2007 über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV) enthält die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 8 Absatz 4 GUMG. Zu beachten ist, dass nach den Richtlinien für die Rechtsetzung Bestimmungen, die in einem Gesetz enthalten sind, in einer Verordnung nicht wiederholt werden. Der Verordnungsentwurf muss deshalb zusammen mit dem GUMG gelesen werden. Die übrigen Ausführungsbestimmungen zum GUMG sind in der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV) enthalten.

Die VDZV gliedert sich in fünf Kapitel. Nach den allgemeinen Bestimmungen des 1. Kapitels regelt das 2. Kapitel die Anerkennung. Das 3. Kapitel umschreibt die Pflicht-

ten, welche die anerkannten Laboratorien einhalten müssen, damit sie anerkannt bleiben. Das 4. Kapitel ist der Aufsicht gewidmet. Das 5. Kapitel schliesslich enthält die Schlussbestimmungen.

2. Zuständige Behörde und Verfahren (Art. 2 VDZV)

Die Zuständigkeit wird entsprechend dem DNA-Profil-Gesetz, das nicht nur auf Strafverfahren Anwendung findet (vgl. Art. 1 Abs. 3), und der dazugehörigen DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1) geregelt: Zuständig für die Anerkennung der Laboratorien und den Entzug der Anerkennung ist das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Zuständig für die Entgegennahme der Gesuche, die Vorbereitung der Anerkennung und die übrigen Aufgaben nach der Verordnung ist das Bundesamt für Polizei.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021). Gegen Verfügungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes kann gemäss Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Verwaltungsgericht (SR 173.32), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen dessen Entscheide steht gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110) die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen.

3. Die Anerkennung der Laboratorien durch den Bund

Der Verordnungsentwurf unterscheidet zwischen den Prüflaboratorien für forensische Genetik, die nach der DNA-Profil-Verordnung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bereits anerkannt sind, und den übrigen Laboratorien.

3.1 Prüflaboratorien für forensische Genetik (Art. 3 VDZV)

Für die nach der DNA-Profil-Verordnung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bereits anerkannten Prüflaboratorien für forensische Genetik braucht es kein besonderes Anerkennungsverfahren, wenn sie nach Artikel 31–34 GUMG DNA-Profile im Zivil- oder im Verwaltungsbereich erstellen wollen (Art. 3 VDZV). Vielmehr gelten diese Laboratorien automatisch als vom Bund im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 GUMG anerkannt. Grund hierfür ist, dass die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Artikel 2 der DNA-Profil-Verordnung über den Titel forensische Genetikerin oder forensischer Genetiker der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen muss. Zudem muss das Laboratorium von der SAS auf dem Gebiet der forensischen Genetik akkreditiert sein. Das heisst, dass es für DNA-Profile anhand von Proben, die direkt den betroffenen Personen entnommen werden, wie auch anhand von Spuren oder Proben aus Leichen zugelassen ist. Damit erfüllen diese Laboratorien die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 4 VDZV. Ein erneutes Anerkennungsverfahren erübrigt sich.

Die für die Akkreditierung gültigen Normen verlangen, dass ein Laboratorium seine Verfahren nach international und national massgebenden Forderungen korrekt anwendet, fachlich überblickt und mit einem umgesetzten Qualitätsmanagementsystem eine angemessene Qualität seiner Dienstleistungen sicherstellt. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beurteilt das Personal (Fähigkeit, Ausbildung,

Erfahrung, laufende Weiterbildung), die technische Infrastruktur (u.a. Einrichtungen, Kalibrier- und Prüfverfahren), die organisatorische Infrastruktur (Zusammenarbeit mit dem Kunden, Qualitätsmanagement) und die Sicherheit (Aufbewahrung von Proben, Datentransfer, physischer Schutz der Lokalitäten). Akkreditierten Laboratorien wird in Europa ein hohes Vertrauen entgegengebracht.

3.2 Andere Laboratorien (Art. 4-8 VDZV)

Laboratorien, die im Bereich der Artikel 31 ff. GUMG wirken wollen und nicht über die Anerkennung als Prüflaboratorium für forensische Genetik verfügen, dürfen ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement anerkannt sind (Art. 4 VDZV). Wer allerdings bereits unter bisherigem Recht tätig gewesen ist, darf weiterarbeiten, wenn das Gesuch um Anerkennung bis spätestens 30. Juni 2007 beim Bundesamt für Polizei eingereicht wird (Art. 42 Abs. 1 GUMG und Art. 21 Abs. 1 VDZV). Wer das Gesuch nicht fristgerecht stellt, muss die Tätigkeit unverzüglich einstellen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden in Artikel 4 Absatz 1 VDZV festgehalten: Wie bei den Prüflaboratorien für forensische Genetik ist die Akkreditierung eine der beiden zentralen Voraussetzungen für die Anerkennung. Die Akkreditierung durch die SAS muss auf dem Gebiet der DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung erfolgen, und zwar in einem der beiden Geltungsbereiche nach Artikel 5 VDZV. Dementsprechend gibt es auch zwei verschiedene Formen von Anerkennung (Art. 4 Abs. 3 VDZV). Die eine ist eingeschränkt auf das in Artikel 5 Buchstabe a VDZV umschriebene Tätigkeitsgebiet. Die andere ist umfassend. Sie gilt für die Tätigkeiten, die in Artikel 5 Buchstabe b VDZV festgehalten werden und die mit denjenigen der Prüflaboratorien für forensische Genetik übereinstimmen.

Die für die Akkreditierung massgebende europäische Norm ist im Anhang festgehalten. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist befugt, den Anhang entsprechend der internationalen und technischen Entwicklung nachzuführen.

Die andere zentrale Voraussetzung betrifft die Ausbildung der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter, welche die Aufsicht am Sitz des Laboratoriums tatsächlich und verantwortlich ausüben müssen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VDZV; vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. f DNA-Profil-Verordnung). Die Ausbildung wird entsprechend dem Geltungsbereich der Akkreditierung bzw. der Anerkennung umschrieben:

Die umfassende Anerkennung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b VDZV setzt den Titel forensische Genetikerin bzw. forensischer Genetiker SGRM oder eine gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 6 Abs. 4 VDZV).

Bei der eingeschränkten Anerkennung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a VDZV dagegen genügt einer der Titel, welche die FAMH der Spezialistin oder dem Spezialisten für labormedizinische Analysen verleiht, gleichgültig ob es sich um einen monodisziplinären oder um einen pluridisziplinären Titel handelt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a VDZV). Auch andere schweizerische oder ausländische Titel reichen aus, wenn sie die erforderlichen humangenetischen Grundlagenkenntnisse vermitteln, die im vorliegenden Bereich erforderlich sind. Indessen erfolgt bei all diesen Titeln in der Regel keine spezielle Ausbildung in der Erstellung von Abstammungsgutachten. Artikel 6 Absatz 3 VDZV verlangt deshalb, dass die verantwortliche Fachbereichsleiterin oder der verantwortliche Fachbereichsleiter während mindestens zwei Jahren in einem Laboratorium auf dem Gebiet der humangenetischen Abstammungsgutachten gearbeitet und mindestens 100 Abstammungsgutachten selbständig erstellt hat.

Für Laboratorien, die vor dem 1. April 2007 von der SAS auf dem Gebiet der DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung akkreditiert worden sind, sieht Artikel 21 Absatz 3 VDZV Erleichterungen vor. Ausnahmsweise können diese Laboratorien für den Geltungsbereich von Artikel 5 Buchstabe a VDZV anerkannt werden, auch wenn die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nicht über die erforderliche Ausbildung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 VDZV verfügt. Bei einem Wechsel in der Fachbereichsleitung müssen indessen die neuen Vorschriften eingehalten werden.

Das Akkreditierungsverfahren nimmt Zeit in Anspruch. Eine Neuakkreditierung dauert in der Regel rund 15-18 Monate. Es muss deshalb möglich sein, dass ein Laboratorium eine provisorische Bewilligung erhält, mit der es während einer Übergangszeit tätig sein kann. Artikel 7 VDZV legt die Voraussetzungen für eine provisorische Akkreditierung fest. Wichtig ist, dass das Laboratorium gleichzeitig das Gesuch um Akkreditierung bei der SAS einreicht und das Akkreditierungsverfahren ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt wird. Hiefür sollte eine Frist von 18 Monaten genügen. Auf Antrag der SAS kann diese Frist ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden (Art. 7 Abs. 5 *in fine* VDZV).

Dass sowohl eine Anerkennung wie eine provisorische Anerkennung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann, versteht sich von selbst (Art. 8 VDZV).

4. Die Pflichten der nach Artikel 3-8 VDZV anerkannten Laboratorien

Abstammungsgutachten und Gutachten zur Identifizierung sind für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung. In deren Interesse ist sicherzustellen, dass diese Gutachten einem hohen Qualitätsstandard genügen. Im 3. Kapitel der Verordnung werden deshalb Pflichten formuliert, die alle Laboratorien einhalten müssen, gleichgültig, ob sie als anerkannt gelten (Art. 3 VDZV), ob sie formell anerkannt worden sind (Art. 4-6 VDZV) oder ob sie nur über eine provisorische Anerkennung verfügen (Art. 7 VDZV). Werden die vorgeschriebenen Pflichten schwer oder wiederholt verletzt, so ist die Anerkennung zu entziehen (Art. 1 Bst. b und Art. 18 Abs. 1 Bst. c VDZV). Die Akkreditierung wird sich ebenfalls nach diesen Pflichten ausrichten.

4.1 Allgemeine Pflichten (Art. 9-11 VDZV)

Ein guter Beweis für eine qualitativ hochstehende Arbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch. Artikel 9 VDZV macht es einem anerkannten Laboratorium zur Pflicht, mindestens zweimal im Jahr an einem Ringversuch im Geltungsbereich seiner Anerkennung zu partizipieren.

Artikel 10 Absatz 1 VDZV will verhindern, dass DNA-Analysen von Laboratorien gemacht werden, die die Voraussetzungen des GUMG und dieser Verordnung nicht erfüllen. Zu diesem Zweck müssen für die Weitergabe einer DNA-Probe zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Zum einen muss das beauftragte Laboratorium über die nötige Anerkennung verfügen. Zum anderen muss der Auftraggeber mit der Weitergabe des Auftrags einverstanden sein.

In speziellen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass kein anerkanntes Laboratorium in der Schweiz über das erforderliche Fachwissen verfügt, um ein sehr komplexes Gutachten (beispielsweise betreffend sehr entfernte Verwandte) zu erstellen. Artikel 10 Absatz 2 VDZV erlaubt in solchen Ausnahmefällen, den Auftrag an ein erfahrenes Laboratorium im Ausland weiterzugeben, auch wenn es nicht über eine An-

erkennung verfügt. Selbstverständlich ist auch hier die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Artikel 11 VDZV statuiert - an Stelle eines Jahresberichts - eine Reihe von Meldepflichten. Dem Bundesamt für Polizei sind die erstellten Gutachten zu melden (Abs. 1), wobei Absatz 2 danach differenziert, ob diese gestützt auf Artikel 32 und 33, Artikel 34 Absätze 1-3 oder Artikel 34 Absatz 4 GUMG erstellt worden sind. Zu melden sind auch Aufträge, die nach Artikel 10 Absatz 2 VDZV ins Ausland vergeben werden. Ferner verlangt Absatz 3, dass dem Bundesamt unaufgefordert die Bestätigung der Verlängerung der Akkreditierung eingereicht wird. Absatz 4 entspricht Artikel 5 der DNA-Profil-Verordnung mit dem Unterschied, dass ein Wechsel der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters unverzüglich und nicht nur innert 30 Tagen dem Bundesamt für Polizei zu melden ist.

4.2 Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung von DNA-Profilen (Art. 12–16 VDZV)

Nach Artikel 31 Absatz 2 GUMG muss das Laboratorium, welches das DNA-Profil erstellt, oder auf seine Anordnung hin eine Ärztin oder ein Arzt den betroffenen Personen die Proben entnehmen. Dies dient der Qualität der Untersuchung. Zudem will diese Vorsichtsmassnahme sicherstellen, dass die Probe tatsächlich von der Person stammt, die der Untersuchung zustimmt. Andernfalls wäre es ein Leichtes, Proben von Drittpersonen zu irgendwelchen Zwecken untersuchen zu lassen. Aufgabe des Laboratoriums oder der Ärztin oder des Arztes ist es deshalb auch, die Identität der Person, der eine Probe entnommen wird, zu prüfen. Artikel 12 regelt die Einzelheiten der Identitätsprüfung. Insbesondere müssen die zu untersuchenden Personen sich grundsätzlich bei der Probeentnahme durch gültige amtliche Ausweise mit Foto legitimieren. Eine Ausnahme ist für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen, die in der Regel über keine solche Ausweisschriften verfügen.

Im internationalen Verhältnis gilt es zu unterscheiden: Beauftragt eine Behörde nach Artikel 32 oder 33 GUMG das Laboratorium, ein Gutachten zu erstellen, und kann oder will die sich um Ausland befindliche Person für die Probeentnahme nicht in die Schweiz kommen, so muss die Probe auf dem Rechtshilfeweg erhoben und dem Laboratorium zugestellt werden. In den Fällen von Artikel 34 GUMG dagegen beauftragt das Laboratorium mit der Probeentnahme einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin im Staat, in dem sich die zu untersuchende Person befindet. Es kann bei der Suche nach einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin die Schweizerische Vertretung im betreffenden Staat um Hilfe bitten. In Notstandssituation kann die Probe ausnahmsweise auch von einer anderen Vertrauensperson entnommen werden.

Nicht speziell geregelt werden in der Verordnung Sonderfälle, sei es, dass die Probe einer Leiche entnommen werden muss, sei es, dass es um eine pränatale Vaterschaftsabklärung geht. Artikel 12 VDZV ist auf diese Fälle nur sinngemäss anwendbar. Der Besonderheit des Einzelfalles muss Rechnung getragen werden.

Es kommt immer wieder vor, dass in Laboratorien Proben verwechselt werden. Ein gutes Qualitätsmanagement verlangt deshalb, dass Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Artikel 13 VDZV hält die wesentlichen Prinzipien fest, die einzuhalten sind.

Die Vernichtung der Proben wird im GUMG selber geregelt (vgl. Art. 32 Abs. 2, 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3).

Nach den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sollen DNA-Analysen in der Abstammungsbegutachtung in unabhängigen Doppeluntersuchungen durchgeführt werden. Das gleiche Erfordernis hält Artikel 3 der DNA-Analyselabor-Verordnung des EJPD vom 29. Juni 2005 (SR 363.11) für DNA-Profile in Strafverfahren oder zur Identifizierung von unbekanntem, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren fest. Im Hinblick auf die grosse Tragweite von Abstammungsgutachten und von Gutachten zur Identifizierung dürfen Untersuchungen nach GUMG nicht einem geringeren Qualitätsstandard unterliegen als diejenigen nach dem DNA-Profil-Gesetz (Art. 14 VDZV).

Die wesentlichen Elemente des Analyseberichts des Labors umschreibt Artikel 15 VDZV. Die Fragestellung und die Schlussfolgerung aus dem Analysebericht sind in einem Gutachten festzuhalten (Art. 16 Abs. 1 VDZV). Aufgabe der Expertenkommission für genetische Untersuchungen wird es sein, Empfehlungen für die Erstellung von Gutachten zur Klärung der Abstammung oder zur Identifikation zu erarbeiten (Art. 16 Abs. 3 VDZV). Im Interesse der Vergleichbarkeit von Untersuchungen sollte für die Bezeichnung der Untersuchungsergebnisse auf die Empfehlungen der ISFG (International Society for Forensic Genetics) abgestellt werden¹.

5. Aufsicht (Art. 17–20 VDZV)

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, können regelmässige Inspektionen des Bundesamtes für Polizei bei akkreditierten Labors entfallen. Durch die Nachkontrolle der SAS ist sichergestellt, dass die Einhaltung der Pflichten des Laboratoriums überprüft wird. Artikel 17 Absatz 1 VDZV ermächtigt das Bundesamt aber, selber eine Inspektion durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es beispielsweise befürchtet, dass ein Laboratorium die Pflichten des GUMG und dieser Verordnung nicht einhält. Wie weit eine Inspektion bei Laboratorien, die nur über eine provisorische Anerkennung verfügen, angezeigt ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Inspektion kann angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Artikel 17 Absatz 3 VDZV stellt klar, dass die mit der Inspektion beauftragten Personen die Räumlichkeiten des Labors, in denen DNA-Profile erstellt werden, betreten dürfen und in die Akten Einsicht nehmen können. Das Laboratorium hat auch alle für die Inspektion erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 18 umschreibt die Voraussetzungen für den Entzug der Anerkennung eines Laboratoriums. Laboratorien, die im Sinne von Artikel 3 als anerkannt gelten, ist in einer Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu untersagen, weiterhin nach GUMG auf dem Gebiet der DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung tätig zu sein. Bei geringfügigen Verstössen spricht das Bundesamt für Polizei eine Verwarnung aus.

Da die Akkreditierung und die daran anschliessenden Begutachtungen im Vollzug eine zentrale Rolle spielen, verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 VDZV die SAS, Verstösse gegen das GUMG oder diese Verordnung, die sie bei ihrer Tätigkeit als Akkreditierungsstelle feststellt, dem Bundesamt für Polizei zu melden. Ist die SAS vom Bundesamt gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 VDZV mit einer Inspektion beauftragt worden, so versteht es sich von selbst, dass der Inspektionsbericht dem Bundesamt ab-

¹ W. Bär/B. Brinkmann/B. Budowle/A. Carracedo/P. Gill/P. Lincoln/W. Mayr/B. Olaisen, DNA recommendations. Further report of the DNA Commission of the ISFH regarding the use of short tandem repeat systems, *Int J Legal Med* (1997) 110: 175-176

zuliefern und dieses auf alle Unregelmässigkeiten beim Laboratorium aufmerksam zu machen ist. Das Bundesamt kann im Übrigen in die Unterlagen der SAS über die nach der Verordnung erforderliche Akkreditierung von sich aus Einsicht nehmen (Art. 19 Abs. 2 VDZV).

Strafrechtlich relevante Sachverhalte (vgl. insbesondere Art. 36 und 37 GUMG) meldet das Bundesamt für Polizei den für die Strafverfolgung zuständigen kantonalen Behörden (Art. 41 GUMG; Art. 19 Abs. 3 VDZV).

Mit Blick auf die Gebühren verweist Artikel 20 VDZV auf bestehende rechtliche Grundlagen, d.h. auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) und auf die Verordnung vom 10. März 2006 über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung (GebV-Akk; SR 946.513.7).